

Einwohnergemeinde Luterbach



**Reglement für die Benützung
der Räume und Aussenanlagen
der Primarschule Luterbach**

Die Bezeichnungen „Benützer, Teilnehmer, Verursacher etc.“ gelten auch für Benützerinnen, Teilnehmerinnen, Verursacherinnen etc.

Der Gemeinderat beschliesst:

Zweck, Bereich

§ 1 Das vorliegende Reglement regelt die Benützung der folgenden öffentlichen Gebäude:

- Turnhalle inkl. Räume UG
- Mehrzweckhalle (MZH) inkl. Räume UG + OG
- Schulhaus
- Aussenanlagen
- Kindergarten 1+2

Entscheidungen

§ 2 Die Schulleitung der Einwohnergemeinde Luterbach ist in Absprache mit dem Hauswart Entscheidungsinstanz für die Anwendung dieses Reglements. Für Anlässe in der Mehrzweckhalle ausserhalb der Schulzeit gilt das spezielle Reglement Mehrzweckhalle.

Bei allen Entscheidungen sind die Interessen sowohl der Gemeinde als auch der Benützer angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Gegen Entscheide der Schulleitung kann innerhalb von 10 Tagen an den Gemeinderat eine Beschwerde eingereicht werden.

§ 4 Zuständig für die Änderung dieses Reglements ist der Gemeinderat.

§ 5 Die Aufgaben des Hauswarts werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Anspruch auf Belegung

- § 6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung der Räume. Die Belegung für Schulunterricht hat Vorrang.

Bei der Stundenzuteilung geniessen Vereine und Gruppen aus Luterbach gegenüber auswärtigen Gesuchstellern Vorrang.

Es ist ausdrücklich untersagt, andere als die vorgesehenen oder besprochenen Räumlichkeiten zu benützen.

Bewilligung

- § 7 Für eine Dauerbenützung der Räume braucht es ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung. Die Finanzverwaltung schickt dem Gesuchstellenden eine Bestätigung, das Reglement sowie die Rechnung für das kommende Semester, respektive Schuljahr.

Für eine kurzfristige einmalige Benützung genügt eine mündliche Bewilligung durch den Hauswart.

Wird die Annulation der Belegung erst innerhalb der letzten vier Wochen mitgeteilt und liegt keine andere Belegung vor, werden dem Benützer die aufgelaufenen Kosten sowie die Miete verrechnet.

Entzug der Bewilligung

- § 8 Die Bewilligung kann Benützern durch die Schulleitung jederzeit entzogen werden, wenn die Benützer
- in grober Weise oder trotz Mahnung wiederholt gegen das vorliegende Reglement verstossen.
 - die Gebühren und evtl. Schadenersatzforderungen nicht bezahlen.
 - die reservierten Räume nicht regelmässig benützen.

Gültigkeitsdauer

- § 9 Ohne gegenteiligen Bericht an die Benützer wird die Bewilligung automatisch für das neue Schuljahr verlängert.

Dauerbenützer können den Mietvertrag jederzeit schriftlich bei der Schulleitung kündigen.

Die Schulleitung kann das Mietverhältnis mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auflösen.

Vorrang

- § 10 Sämtliche Räume, Einrichtungen und Anlagen des Primarschulhauses haben in erster Linie der Schule und Gemeindezwecken zu dienen. Es darf nichts vorgenommen werden, was die Beeinträchtigung des Schulbetriebes zur Folge hätte.

Kontrolle

- § 11 Der Hauswart ist für das Einhalten dieses Reglements durch die Benutzer besorgt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Er meldet Benutzer, die seine Weisungen missachten, der Schulleitung.

Verantwortlicher

- § 12 Vereine und Gruppen, die zur Benützung berechtigt worden sind, bestimmen eine Person, die dem Hauswart gegenüber verantwortlich ist und für alle auferlegten Pflichten die Verantwortung trägt. Diese Person hat Beschädigungen sowie Störungen an technischen Anlagen zu melden. Eigenmächtige Vornahme von Reparaturen und Veränderungen sind untersagt.

An die Benutzer wird gegen Unterschrift und Depot ein Schlüssel abgegeben.

Die abgegebenen Schlüssel dürfen nur mit Zustimmung des Hauswartes an andere Personen weiter gegeben werden. Nicht mehr benötigte Schlüssel sind zurückzugeben. Verlorene Schlüssel sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Die Einforderung eines Betrages für eine allfällige Änderung der Schliessanlage bleibt vorbehalten.

Die Räume und Eingangstüren sind beim Verlassen zu schliessen.

Die Benutzer haben die Räume in sauberem Zustand zu verlassen.

Werden die Reinigungsarbeiten nicht nach Vorgabe des Hauswarts ausgeführt, wird diese Arbeit dem Benutzer zu ortsüblichen Tarifen in Rechnung gestellt.

Die Räumlichkeiten sind anschliessend gereinigt an den Hauswart zurück zu geben.

Bei der Abnahme überprüft der Hauswart den Zustand der Räume sowie dessen Inventar. Fehlendes oder defektes Material hat der Benutzer zu bezahlen.

In jedem Fall ist das Vorgehen mit dem Hauswart frühzeitig abzusprechen.

Die Benützer haben allen gesetzlichen Vorgaben Folge zu leisten insbesondere die verkehrs- und feuerpolizeilichen Weisungen. Die Benützer haben darauf zu achten, dass die Anwohner durch den vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.

Schäden

§ 13 Für alle Beschädigungen haftet der Verursacher.

Vereinsmaterial

§ 14 Die Primarschule übernimmt keine Haftung für Vereinsmaterial. Das Material muss deutlich mit einem Eigentumsvermerk gekennzeichnet sein.

Öffnungszeiten

§ 15 Die Turnhalle steht Vereinen und Gruppen nach einem speziellen Belegungsplan in der Regel ab 17.00 Uhr zur Verfügung. Der Betrieb in der Turnhalle, allen weiteren Lokalen und auf dem Schulareal, ist um 21.45 Uhr zu beenden. Die Gebäude werden nach der Nutzung geschlossen. Die Verantwortung für die Schliessung der Räume liegt beim Nutzer.

Werden die Räume oder Sportanlagen zu den vorgenannten Zeiten ausnahmsweise durch die Schule oder für Gemeindeanlässe benützt, haben die Vereine diese freizugeben. Es besteht kein Kompensationsanspruch. Die Vereine werden in geeigneter Weise informiert.

Rauchverbot

§ 16 In sämtlichen Räumen auf dem Schulareal besteht ein Rauchverbot.

Parkplätze, Velokeller

§ 17 Automobile und Motorräder gehören auf die offiziellen Parkplätze, Motorfahräder und Fahrräder auf die bezeichneten Veloabstellplätze ausserhalb des Schulgebäudes.

Turnhalle

- § 18 Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden.

Geräte jeder Art dürfen nur unter Aufsicht des Leiters benützt werden. Jugendliche dürfen die Turnhalle nur bei Anwesenheit des Leiters betreten. Nach der Übung sind die Geräte wieder an den hierfür bestimmten Platz zu versorgen. Ohne Bewilligung des Hauswarts dürfen keine Geräte aus der Turnhalle entfernt werden. Die Leitungspersonen sind verantwortlich für die Ordnung im Geräteraum und in den Garderoben.

Aussenanlagen

- § 19 Die Aussenanlagen können ausserhalb der Schulzeit benützt werden, sofern keine bewilligten Anlässe stattfinden.
Das Betreten der gesperrten Spielwiese ist untersagt.

Ferien

- § 20 Grundsätzlich können die Vereine die bewilligten Räume auch während den Ferien benützen.

Ausserordentliche Schliessung

- § 21 Liegen besondere Gründe vor, wie z.B. notwendige Unterhalts-, Reinigungs- oder Renovationsarbeiten, können Sportanlagen und Räume zusätzlich geschlossen werden.

Wertgegenstände

- § 22 Für Diebstahl wird nicht gehaftet.

Duschen

- § 24 Die Duschen stehen auch den Vereinen zur Verfügung. Die Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die Leiter sind für Ordnung in den Duschräumen verantwortlich.

Entschädigung

- § 25 Die Verrechnungsansätze richten sich nach dem ordentlichen Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Luterbach. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindekasse.


Schlussbestimmungen

- § 27 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle bisherigen Bestimmungen, Beschlüsse und alle im Widerspruch stehenden Gemeindevorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement tritt, nachdem es vom Gemeinderat beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ist zusätzlich Bestandteil des Pflichtenheftes Hauswart.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Luterbach
beschlossen am 14. Dezember 2015.

Der Gemeindepräsident:


.....
Michael Ochsenbein

Der Gemeindeschreiber:


.....
Rudolf Bianchi